

Statuten des Schützenstubenrates Wallisellen

NAME

Art. 1

Unter dem Namen "**Schützenstubenrat Wallisellen**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wallisellen.

ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt den Innenausbau, Betrieb und Unterhalt des Mehrzweckraumes im Schützenhaus Wallisellen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Dem Verein gehören die nachstehenden Schiessvereine (Mitgliedervereine) an:

SCHIESSVEREIN WALLISELLEN
SCHIESSVEREIN RIEDEN-WALLISELLEN
SCHÜTZENGESELLSCHAFT WALLISELLEN
PISTOLENKLUB WALLISELLEN
SPORTSCHÜTZENGESELLSCHAFT WALLISELLEN

Die Mitgliedervereine werden durch ihre Präsidenten oder deren Stellvertreter und je ein weiteres Vereinsmitglied vertreten, die von den Generalversammlungen der betreffenden Mitgliedervereine auf Amtsdauer zu wählen sind.

Mitgliedervereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitgliedervereine gehen sämtlicher bisher geleisteter Investitionen verlustig und haben keinerlei Ansprüche an den Verein. Die gleiche Regelung findet auch Mitgliedervereinen gegenüber Anwendung, die aus dem Verein austreten. Voraussetzung für einen Austritt ist ein Beschluss der Generalversammlung des betreffenden Mitgliedervereins.

Die Präsidenten oder deren Stellvertreter haben ihren Vereinen Rechenschaft über die Tätigkeit des Schützenstubenrates abzulegen.

Organe

Art. 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Vereinsversammlung besteht aus den in Art. 3 aufgeführten Mitgliedern.

Präsident - dieser ist in der Regel identisch mit dem Verwalter der Schiessanlage -, Kassier und Aktuar werden durch die in Art. 3 erwähnten Vertreter der Mitgliedervereine von der Vereinsversammlung auf Amtsdauer gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im vierten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 4 Wochen im voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen. Ueber Traktanden, die nicht gehörig angekündigt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt.

Art. 6

Die ordentliche Vereinsversammlung hat die folgenden Traktanden zu behandeln:

- a) Appell
- b) Abnahme des Protokolls
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Voranschlages

- f) Bewirtschaftung der Schützenstube gemäss Benützungsgreglement einschliessend Koordination Belegungsplan mit SPK.
- g) Wahlen
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- i) Mitteilungen

Beschlüsse werden, unter Vorbehalt der Art. 9 und 10 mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Es herrscht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse dürfen der Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Verein nicht widersprechen.

Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7

Die Generalversammlungen der Mitgliedervereine wählen für die Amtsdauer 2 Rechnungsrevisoren. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der in der Aufzählung unter Art. 3 nächstfolgende Verein die Rechnungsrevisoren zu stellen. Die Berichterstattung der Revisoren zuhanden der Vereinsversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

Für die laufende Amtsdauer stellt die Schützengesellschaft Wallisellen die Revisoren.

Finanzielles

Art. 8

Betriebs- und Bestandesrechnung (Bilanz) sowie der Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr sind alljährlich per 30. September zu erstellen.

Statutenänderungen

Art. 9

Eine Aenderung der Statuten kann nur durch eine Vereinsversammlung, an welcher sämtliche Mitglieder teilnehmen, mit Zweidrittelmehrheit, beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

Art. 10

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Vereinsversammlung, an welcher sämtliche Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Ueber die Verwendung des Vermögens entscheidet die gleiche Vereinsversammlung, ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit.

Vertretung des Vereins

Art. 11

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, vorallem im Verkehr mit dem Gemeinderat.

Schlussbestimmung

Art. 12

Vorstehende Statuten treten mit den Unterschriften aller Mitglieder sofort in Kraft.

Wallisellen, den 19. Oktober 1988 ms/ib

Die Mitgliedervereine:

SCHIESSVEREIN WALLISELLEN

Der Präsident: *P. Jankler*

Der Aktuar: *T. Jankler*

SCHIESSVEREIN RIEDEN-WALLISELLEN

Der Präsident: *K. Jankler*

Der Aktuar: *M. Jankler*

SCHÜTZENGESELLSCHAFT WALLISELLEN

Der Präsident: *M. Jankler*

Der Aktuar: *in den*

PISTOLENKLUB WALLISELLEN

Der Präsident: *L. Lutterman*

Der Aktuar: *M. Morath*

SPORTSCHÜTZENGESELLSCHAFT WALLISELLEN

Der Präsident: *Bälo*

Der Aktuar: *M. Jankler*